V 102-3/2021

CDU-Fraktion Schöningen
Hubertus Meyer | Büddenstedter Str. 27 | 38364 Schöningen

Bürgermeister
Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen

per Mail an: Buergermeister@schoeningen.de

CDU-Fraktion Schöningen
Hubertus Meyer
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Anschrift: Büddenstedter Str. 27
38364 Schöningen
Telefon: 0157 57990117
E-Mail: email@hubertus-meyer.de

Datum: 18.10.2022

Änderungsliste Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie im Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 30.08.2022 besprochen übersende ich Ihnen im Anhang dieses Schreibens eine Liste mit unseren Änderungsanträgen zu den Vorlagen 102-1/21 und 103-1/21.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Meyer
Stellv. Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion Schöningen

Änderungsliste Sondernutzungssatzung

Sondernutzungssatzung (V 102-1/2021)

§11 (3)

Entwurf

(3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.

Änderung

Streichung des Absatzes

§11 (6)

Entwurf

(6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese optisch ansprechend sind. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Änderung

Streichung des Absatzes

§11 (8)

Entwurf

(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

Änderung

(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.

§11 (10)

Entwurf

(10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig.
Sie können ausnahmsweise zugelassen werden,
1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.
2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde

abzustimmen.

Änderung

(10) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem benötigen vor der Aufstellung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ergeben sich bei der Prüfung keine relevanten Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Verkehr, Brandschutz), so ist die Genehmigung zu erteilen.

§11 (11)

Entwurf

(11) Unzulässig sind:
1. Das Verlegen von Bodenbelägen,
2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und
3. die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.

Änderung

Streichung des Absatzes

§ 12 Werbeträger

Entwurf

(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 2,00 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
(2) Werbeträger dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten.
(3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig.
(4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
(5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.

Änderung

(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
(2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen
(4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.
(5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.

§ 13 Warenauslagen

Entwurf

Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor den eigenen Geschäftsräumen bis max. 2/3 der Straßenfront und bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m soll eingehalten werden. Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren.

Änderung

(1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig.

(2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig
(3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.

§14 Plakatwerbung

Entwurf

(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:
- Helmstedter Straße
- Elmstraße
- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Oschersleber Straße
- Hauptstraße (OT Esbeck)
- Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)

(2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.
(3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

Änderung

(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:
- Helmstedter Straße
- Elmstraße
- Hoiersdorfer Straße
- Lange Trift
- Oschersleber Straße
- Hauptstraße (OT Esbeck)
- Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)
- Büddenstedter Straße
- Wilhelmstraße

(2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.
(3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

§ 16 Märkte

Entwurf

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

Änderung

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.
Bei Volksfesten im Innenstadtbereich nach §6 sind die Flächen für die eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt dem Inhaber der Erlaubnis bevorzugt anzubieten. Durch den Veranstalter kann in diesem Fall eine zusätzliche Standgebühr erhoben werden.

Sondernutzungsgebührensatzung (V 103-1/2021)

Tarif Nr. 6

Entwurf

6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Cafe`s, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10. (außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben)			2,50			10,00

Änderung

Die Gebühr pro Quadratmeter wird auf 1 Euro festgelegt.

Tarife 7 bis 11

Entwurf

7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä. je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche			3,50			10,00
8	Warenauslagen je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche			1,50			10,00
9	Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen) (je Stück)			2,50			
10	Plakatwerbung für Veranstaltungen (pro Veranstaltung)	35,00					
11	Fahrradständer, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)			2,50			
12	Informationsstände und –tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche					1,50	

Änderung

- Streichung der Tarife 7,8,9 und 11

Sonderregelung aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage

Wir beantragen die Erhebung von Gebühren für den Bereich Innenstadt für das Jahr 2023 auszusetzen, um die wenigen Einzelhandels und Gastronomiebetriebe in Zeiten steigender Inflation nicht zusätzlich zu belasten.